

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Lüneburg, 19. November 2019

**I.****Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 25 E) auf Antrag der Synodalen Reisner, Bade und Breyer folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Das Aktenstück Nr. 25 E wird dem Rechtsausschuss (federführend), dem Schwerpunkteausschuss, dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Diakonieausschuss zur Beratung überwiesen.*
- 2. Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob der Artikel 60 Absatz 4 der neuen Verfassung der Formulierung in Artikel 1 Nr. 5 des Aktenstückes Nr. 25 E entgegensteht.*
- 3. Der Rechtsausschuss wird gebeten, im Rahmen seiner Beratungen des Aktenstückes Nr. 25 E zu prüfen, ob und in welcher Form der Bestand von Patronaten im Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit von Superintendentinnen und Superintendenten Berücksichtigung finden muss."*

(Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 3.5)

**II.****Beratungsgang**

Die beauftragten Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen beraten. Der Schwerpunkteausschuss am 2. Juli, 28. August und 19. September 2019; der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit am 1. Oktober und am 22. Oktober 2019 gemeinsam mit dem Rechtsausschuss; der Diakonieausschuss am 1. Oktober 2019; der Rechtsausschuss am 11. Juni und am 17. Juli 2019. Die Ausschüsse haben dabei Beratungsschwerpunkte

gebildet. Der Schwerpunktausschuss hat vorrangig beraten über die Artikel 2, 6, 8, 11, 12 und 30; der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit über die Artikel 3, 7, 20 bis 23; der Diakonieausschuss über die Artikel 4 und 28; der Rechtsausschuss über die Artikel 1, 5, 9, 10, 13 bis 19, 24, 29, 31 und 32.

### III.

#### Beratungsergebnisse

Nach Auswertung der Beratungsergebnisse und unter Berücksichtigung weiterer Änderungsvorschläge des Landeskirchenamtes schlägt der Rechtsausschuss der Landessynode vor, den Gesetzentwurf als Kirchengesetz in der Fassung wie er in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist zu verabschieden.

Die Anlage enthält folgende Änderungen:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Landessynode am 16. Mai 2019 beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der der Kirchensenat am selben Tag zugestimmt hat - im Folgenden als neue Verfassung bezeichnet - treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 189), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) - im Folgenden als alte Verfassung bezeichnet - geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), außer Kraft."

Begründung: Nach Artikel 119 Absatz 2 Satz 1 der alten Verfassung beschließt die Landessynode nicht mit, sondern ohne Zustimmung des Kirchensenates. Dessen Zustimmung erfolgt nach Beschlussfassung der Landessynode. Durch die neue Formulierung soll erkennbar gemacht werden, dass das geschehen ist.

2. Artikel 1 Nr. 5 und Nr. 6 erhalten folgende Fassung:

"5. <sup>1</sup>Die für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2017 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bis h der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchensenates bleiben bis zum 30. Juni 2021 als gewählte Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 der neuen Verfassung im Amt. <sup>2</sup>Wenn eines dieser Mitglieder ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 oder 7 vorzunehmen. <sup>3</sup>Mitglieder des Personalausschusses, die bis zum 31. Dezember 2019 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g oder h der

alten Verfassung Mitglied des Kirchensenates waren, bleiben bis zum 30. Juni 2021 Mitglied der Kirchenkreissynode ihres Kirchenkreises, soweit ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode nicht auf anderen Bestimmungen beruht.

6. <sup>1</sup>Die 26. Landessynode wählt rechtzeitig vor dem 30. Juni 2021 erstmals die Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 7 der neuen Verfassung. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4 und 6 der neuen Verfassung zu wählen."

Begründung: Nach Artikel 60 Absatz 4 der neuen Verfassung beträgt die Amtszeit der nach Absatz 3 Nr. 4 (Regionalbischöfin oder Regionalbischof), Nr. 6 (ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes) und Nr. 7 (fünf Mitglieder der Landessynode) gewählten Mitglieder (des Personalausschusses) sechs Jahre. Sie beginnt jeweils achtzehn Monate nach dem Beginn der Amtszeit einer Landessynode, für die am 1. Januar 2020 beginnende Amtsperiode der 26. Landessynode also am 30. Juni 2021. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder auch dann im Amt, wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören, also die Legitimation für das Amt entfallen ist. In gleicher Weise ist den nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e (geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes), Buchstabe f (Landessuperintendentin oder Landessuperintendent), Buchstabe g (drei Synodale) und Buchstabe h (vier Glieder der Landeskirche) der alten Verfassung gewählten Mitgliedern mit Inkrafttreten der neuen Verfassung (1. Januar 2020) die Legitimation für ihre Amtswahrnehmung genommen, weil sie nicht mehr Mitglieder des Kirchensenates sind, dessen Funktion der Personalausschuss von diesem Zeitpunkt an wahrzunehmen hat. Deshalb ist es sachgerecht, auch für die genannten Mitglieder des Kirchensenates die Amtszeit am 30. Juni 2021 enden zu lassen. Es ist nicht gerechtfertigt, in diesem Zusammenhang die Zugehörigkeit zu einer verfassungsrechtlich aufgehobenen Institution anders zu bewerten als eine unterbliebene Wiederwahl in die Landessynode. Gleiches gilt für die allein durch die Mitgliedschaft im Kirchensinat begründete Zugehörigkeit zu einer Kirchenkreissynode. Der Umstand, dass bei Organisationsänderungen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene für Altmitglieder veränderte Institutionen - etwa bei Fusionen - andere Übergangsregelungen gelten, steht dem nicht entgegen, denn diese Veränderungen sind mit dem hier geregelten Sachverhalt insbesondere auf die jeweils zugrunde liegenden Legitimationen der Amtsinhaberschaft nicht vergleichbar. Im Übrigen werden durch die vorgeschlagenen Regelungen unterschiedliche Wahltermine für die Bildung des Personalausschusses vermieden.

3. Artikel 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Anstaltsgemeinden bleiben vorläufig bestehen. <sup>2</sup>Für sie bleiben die am 31. Dezember 2019 geltenden

Bestimmungen über Anstaltsgemeinden in Kraft, soweit neue kirchenrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Neue Anstaltsgemeinden können nicht mehr errichtet werden."

Begründung: Für die neun in der Zeit von 1903 bis 1966 gegründeten Anstaltsgemeinden im Bereich der hannoverschen Landeskirche zu bestimmen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden (Nr. 7 alte Fassung), ist mit der Gefahr verbunden, dass sie sich nach diesem, aber auch nach einem etwas späteren Zeitpunkt in einem rechtsfreien Raum befinden. Deshalb ist es ausreichend zu bestimmen, dass - abgesehen von den Regelungen über deren Errichtung (vgl. Artikel 11 des Gesetzesentwurfes) - die für die Anstaltsgemeinden geltenden Bestimmungen in Kraft bleiben, soweit neue kirchenrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

4. Artikel 2 § 1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) oder dem Kirchenkreis zugeordnet."

Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2

Begründung: Durch die in Artikel 12 Nr. 17 zusätzlich eingefügte Änderung von § 57 Kirchenkreisordnung werden ephorale Kirchenkreispfarrstellen, die bislang nur im Rahmen einer Erprobungsregelung errichtet werden können, als eine der Optionen für die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle dauerhaft ermöglicht. Einer gesonderten Regelung, wie sie bisher in Satz 2 vorgesehen war, bedarf es daher nicht mehr.

5. Artikel 2 § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) <sup>1</sup>Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Pastorinnen und Pastoren sein. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynode und Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand über die Zahl der Plätze für Pastorinnen und Pastoren und deren Verteilung auf die zu berücksichtigenden Organe nicht zustande, entscheidet darüber die Kirchenkreissynode."

Begründung: Diese Regelung zur Konfliktlösung, die teilweise bereits im Stellungnahmeverfahren angeregt wurde, ist sachgerecht. Sie fördert eine Verständigung unter den beteiligten Organen (Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand) und führt im Konfliktfall zur Vermeidung kirchenaufsichtlicher Maßnahmen.

6. In Artikel 3 § 9 werden als Absätze 1 und 2 eingefügt:

"(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festgelegt."

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 3 und 4.

Begründung: Nach Artikel 52 Absatz 4 Nr. 1 Kirchenverfassung übt die Landesbischöfin oder der Landesbischof die Dienstaufsicht gegenüber den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen aus. Der zusätzlich eingefügte Absatz 1 stellt das auch auf einfachgesetzlicher Ebene klar und ermöglicht es gleichzeitig, die bisherige Praxis fortzuführen, in deren Rahmen der Landesbischof einzelne mit der Dienstaufsicht verbundene Befugnisse, wie z.B. die Gewährung von Erholungsurlaub, auf die Präsidentin des Landeskirchenamtes delegiert hat.

Der zusätzlich eingefügte Absatz 2 nimmt eine Regelung auf, die bisher in Artikel 70 Absatz 3 Satz 2 der alten Verfassung war. Es entspricht der Bedeutung des Amtes, zumindest eine einfachgesetzliche Grundlage für die Bestimmung des Amtssitzes zu schaffen und an dieser Bestimmung über den Landessynodalausschuss die Landessynode zu beteiligen.

7. Artikel 9 § 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Absatz 4 wird aufgehoben."

Begründung: Dieser Regelung bedarf es nach Inkrafttreten der neuen Verfassung nicht mehr, weil sie der Sache nach bereits in Artikel 71 Absatz 2 der neuen Verfassung enthalten ist.

8. Artikel 12 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. § 57 wird wie folgt gefasst:

#### § 57

##### Pfarramtlicher Dienst

(1) <sup>1</sup>Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die nach Maßgabe der Stellenplanung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. <sup>2</sup>Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. <sup>3</sup>Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. <sup>4</sup>Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln."

Begründung: Diese Regelung hat sich während ihrer Erprobung im Rahmen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) in bislang 19 Kirchenkreisen bewährt. Das rechtfertigt ihre endgültige Aufnahme in die Kirchenkreisordnung. Eine Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle zum Kirchenkreis wird damit dauerhaft als eine der Optionen für die Zuordnung ermöglicht, aber nicht allgemein für alle Kirchenkreise vorgegeben. Die Kirchenkreise können im Rahmen ihrer Stellenplanung weiterhin zwischen einer Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstelle zu einer konkreten Kirchengemeinde (oder Gesamtkirchengemeinde) oder zum Kirchenkreis wählen. Die zusätzlichen Regelungen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 übernehmen die wichtigsten Eckpunkte der genannten Erprobungsverordnung, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben.

9. Die bisherigen Nr. 17 bis 23 im Artikel 12 werden Nr. 18 bis 24.

10. Artikel 14 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter 'Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin' durch die Wörter 'Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof' ersetzt."

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

11. Artikel 15 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter 'den Kirchensenat und' gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort 'Kirchensenat' durch das Wort 'Landessynodalausschuss' ersetzt."

Begründung: Diese durch die Terminologie der neuen Verfassung bedingten Änderungen sind in dem eingebrachten Gesetzentwurf noch nicht enthalten, aber geboten.

12. Nach Artikel 18 werden folgende Artikel 19 bis 22 eingefügt und die bisherigen Artikel 19 bis 22 werden Artikel 23 bis 26:

### **"Artikel 19**

#### **Kirchengesetz über die Taufe**

§ 6 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter 'beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin' durch die Wörter 'bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof' ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter 'des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin' durch die Wörter 'der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs' ersetzt.

### **Artikel 20**

#### **Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit**

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 und § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter 'dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin' durch die Wörter 'der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof' ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4 Absatz 2 werden die Wörter 'den Landessuperintendenten oder den Landessuperintendentinnen' durch die Wörter 'den Regionalbischöfinen und den Regionalbischöfen' ersetzt.

### **Artikel 21**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung**

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 44) geändert worden ist, werden die Wörter 'bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin' durch die Wörter 'bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof' ersetzt.

**Artikel 22****Kirchengesetz über die Bestattung**

In § 6 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bestattung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) werden die Wörter 'beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin' durch die Wörter 'bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof' ersetzt."

13. Nach Artikel 26 (alt 22) wird folgender Artikel 27 eingefügt:

**"Artikel 27****Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten  
und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin  
(Kandidatengesetz – KandG)**

In § 17 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, werden die Wörter 'des Landessuperintendenten' durch die Wörter 'der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs' ersetzt."

14. Die bisherigen Artikel 23 bis 29 werden Artikel 28 bis 34.

15. In Artikel 34 (29 alt) erhält die Nr. 1 Buchstabe b folgende Fassung:

"b) In Satz 1 werden das Wort 'Kirchensenat' durch das Wort 'Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung' und die Angabe 'Buchstabe b' durch die Angabe 'Buchstabe c' ersetzt."

Begründung: Die ursprünglich vorgeschlagene Änderung bezog sich auf eine überholte Fassung der Satzung des Ev.-luth. Missionswerkes in Niedersachsen.

16. Nach Artikel 34 (29 alt) wird folgender Artikel 35 eingefügt und die Artikel 30 bis 32 werden zu Artikel 36 bis 38:

**"Artikel 35****Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung  
einer Hanns-Lilje-Stiftung**

Nach § 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung vom 16. Juni 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), wird folgender Satz 2 eingefügt:

'Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf dessen Vorschlag durch den Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung berufen.'

Begründung: Die Änderungen zu den Ziffern 12, 13 und 15 sind im Gesetzentwurf (Aktenstück Nr. 25 E) nicht enthalten, aber aufgrund der Zielsetzung des Einführungsgesetzes geboten.

Hinsichtlich des eingangs (I.) wiedergegebenen Beschlusses Nr. 2 wird auf die Ausführungen zu III.2 Bezug genommen.

Der eingangs (I.) ebenfalls wiedergegebene Beschluss Nr. 3 hat den Rechtsausschuss nicht veranlasst vorzuschlagen, in Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG) Regelungen zur Berücksichtigung der im Bereich der jeweils betroffenen Superintendentur bestehenden Patronate aufzunehmen. Die sich für die in dem Bereich einer Superintendentur befindlichen Patronate ergebenden Rechte und Pflichten ergeben sich - auch soweit sie Wahl und Amtszeit betreffen - aus dem Patronatsrecht, das nicht Gegenstand des SupWahlG ist. Außerdem sind Gegenstand des Gesetzentwurfes (Aktenstück Nr. 25 E) Regelungen, die durch das Inkrafttreten der neuen Verfassung bedingt sind; die genannten patronatsrechtlichen Fragen stellen sich aber vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung.

Zur Ergänzung der vorstehenden Gründe wird auf die Begründung des eingebrachten Gesetzentwurfes (Aktenstück Nr. 25 E Seite 43 bis 75) Bezug genommen.

#### IV.

#### Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 25 F) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung der unter III. aufgezeigten Änderungen in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckt ist.*

Reisner  
Vorsitzender

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers****Vom**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Einleitende Bestimmungen**

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Landessynode am 16. Mai 2019 mit Zustimmung des Kirchsenates beschlossenen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers — im Folgenden als neue Verfassung bezeichnet — treten die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. 1971 S. 189), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) — im Folgenden als alte Verfassung bezeichnet — geändert worden ist, und das Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95), außer Kraft.
2. Das sonstige geltende kirchliche Recht bleibt in Kraft, soweit es der neuen Verfassung nicht widerspricht oder durch die nachfolgenden Artikel dieses Kirchengesetzes nicht geändert wird.
3. Die nach der alten Verfassung bestehenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung die Rechte und Pflichten der entsprechenden Körperschaften, Organe und Verwaltungsstellen nach der neuen Verfassung.
4. Der von der 25. Landessynode gewählte Landessynodalausschuss bleibt so lange im Amt, bis die 26. Landessynode einen neuen Landessynodalausschuss gewählt hat.
5. <sup>1</sup> Die für die Amtszeit ab dem 1. Januar 2017 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe e bis h der alten Verfassung gewählten Mitglieder des Kirchsenates bleiben bis zum 30. Juni 2021 als gewählte Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 und 7 der neuen Verfassung im Amt. <sup>2</sup> Wenn eines dieser Mitglieder ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4, 6 oder 7 vorzunehmen. <sup>3</sup> Mitglieder des Personalausschusses, die bis zum 31. Dezember 2019 nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g oder h der

- alten Verfassung Mitglied des Kirchensenates waren, bleiben bis zum 30. Juni 2021 Mitglied der Kirchenkreissynode ihres Kirchenkreises, soweit ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode nicht auf anderen Bestimmungen beruht.
6. <sup>1</sup> Die 26. Landessynode wählt rechtzeitig vor dem 30. Juni 2021 erstmals die Mitglieder des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 7 der neuen Verfassung. <sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Mitglieder nach Artikel 60 Absatz 3 Nummer 4 und 6 der neuen Verfassung zu wählen.
  7. <sup>1</sup> Die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Anstaltsgemeinden bleiben vorläufig bestehen. <sup>2</sup> Für sie bleiben die am 31. Dezember 2019 geltenden Bestimmungen über Anstaltsgemeinden in Kraft, soweit neue kirchenrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. <sup>3</sup> Neue Anstaltsgemeinden können nicht mehr errichtet werden.
  8. <sup>1</sup> Wenn einer Kirchenkreissynode bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mindestens zwei Mitglieder angehören, die am 1. Januar 2019 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, stellt der Kirchenkreisvorstand durch die zusätzliche Berufung von Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sicher, dass die Vorgabe von Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2 der neuen Verfassung erfüllt wird. <sup>2</sup> Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenkreisordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Mitglieder eines Kirchenkreistages waren, bleiben Mitglieder der Kirchenkreissynode, bis sie aus ihrem Amt als Stellvertretende im Aufsichtsamt ausscheiden, längstens aber bis die laufende Amtszeit der Kirchenkreissynode endet. <sup>3</sup> Stellvertretende im Aufsichtsamt, die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes neu gewählt werden, werden kraft dieses Amtes nicht mehr Mitglieder der Kirchenkreissynode. <sup>4</sup> Die Möglichkeit einer Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode oder einer Mitgliedschaft als Mitglied der Landessynode bleibt unberührt.
  9. Über Angelegenheiten, für die bisher der Kirchensenat zuständig war und für die in der neuen Verfassung oder in diesem Kirchengesetz keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
  10. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, fortgeltende Rechtsvorschriften in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 2**

### **Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahIG)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Grundsatz-Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Superintendentur-Pfarrstellen**

- (1) <sup>1</sup> Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). <sup>2</sup> Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.
- (3) <sup>1</sup> Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. <sup>2</sup> Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste festgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup> Die Superintendentur-Pfarrstelle ist einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde (Superintendentur-Gemeinde) oder dem Kirchenkreis zugeordnet. <sup>2</sup> Ist die Superintendentur-Gemeinde an einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden beteiligt, so sind die Bestimmungen des Regionalgesetzes, die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen im Fall einer regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und die Regelungen über die Besetzung von Pfarrstellen im Rahmen örtlicher Satzungen oder Vereinbarungen zu beachten.

#### **§ 2**

#### **Gemeinsame Aufgabe**

- (1) Die Besetzung einer Superintendentur-Pfarrstelle ist eine gemeinsame Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

## **Abschnitt 2**

### **Wahlverfahren**

#### **§ 3**

##### **Einleitung und Ende des Wahlverfahrens**

- (1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so ist ein Wahlverfahren einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup> Das Wahlverfahren wird dadurch eingeleitet, dass das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand bittet, einen Wahlausschuss zu bilden. <sup>2</sup> Die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof ist über die Einleitung eines Wahlverfahrens zeitgleich zu unterrichten.
- (3) Das Wahlverfahren endet mit der Einführung der gewählten Superintendentin oder des gewählten Superintendenten.
- (4) <sup>1</sup> Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt. <sup>2</sup> Das gilt auch dann, wenn die Amtszeit der Kirchenkreissynode während des Wahlverfahrens endet.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Wahlausschusses**

<sup>1</sup> Der Wahlausschuss bereitet das Verfahren zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten vor und führt es bis zur Wahl in der Kirchenkreissynode durch. <sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt ein Anforderungsprofil für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle.
2. Er wirkt an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten mit.
3. Er erstellt den Wahlaufsatz für die Wahl durch die Kirchenkreissynode (§ 9).
4. Er übermittelt den Wahlaufsatz vorab an den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist (§ 10).
5. Er führt das Vokationsverfahren durch (§§ 11 und 12).

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
  1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastorinnen oder Pastoren,

2. die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und zwei weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode, die von dieser gewählt werden,
  3. ein Mitglied des Kirchengvorstandes oder Gesamtkirchengvorstandes der Superintendentur-Gemeinde, wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist,
  4. die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (2) <sup>1</sup> Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Pastorinnen und Pastoren sein. <sup>2</sup> Kommt eine Einigung zwischen Kirchenkreisvorstand, Kirchenkreissynode und Kirchengvorstand oder Gesamtkirchengvorstand über die Zahl der Plätze für Pastorinnen und Pastoren und deren Verteilung auf die zu berücksichtigenden Organe nicht zustande, entscheidet darüber die Kirchenkreissynode.
- (3) <sup>1</sup> Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode inne. <sup>2</sup> Den stellvertretenden Vorsitz hat die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof inne.
- (4) <sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. <sup>2</sup> Bei einem Wechsel im Vorsitz der Kirchenkreissynode oder im Amt der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs tritt die neue Inhaberin oder der neue Inhaber des Amtes in den Wahlausschuss ein. <sup>3</sup> Ist eines der Ämter nach Satz 2 nicht besetzt oder ist die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes längerfristig verhindert, werden die Aufgaben im Wahlausschuss von der Person wahrgenommen, die mit der allgemeinen Vertretung beauftragt ist.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit des Wahlausschusses**

- (1) Für die Wirksamkeit des Wahlausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.
- (2) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle kann bei Bedarf zu den Sitzungen des Wahlausschusses hinzugezogen werden.

**§ 7****Ausschreibung der Stelle**

<sup>1</sup> Die Superintendentur-Pfarrstelle wird auf der Grundlage des vom Wahlausschuss beschlossenen Anforderungsprofils durch das Landeskirchenamt ausgeschrieben. <sup>2</sup> Für das Verfahren der Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

**§ 8****Vorbereitung des Wahlaufsatzes**

- (1) <sup>1</sup> Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät und entscheidet der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz. <sup>2</sup> Unzulässige Bewerbungen weist er in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zurück.
- (2) <sup>1</sup> Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung.

**§ 9****Wahlaufsatz**

- (1) Spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll der Wahlausschuss über den Wahlaufsatz für die Wahl in der Kirchenkreissynode beschließen.
- (2) <sup>1</sup> Der Wahlaufsatz enthält höchstens zwei Namen. <sup>2</sup> Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses einem solchen Wahlaufsatz zustimmen.

**§ 10****Vor-Anfrage**

- (1) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, teilt der Wahlausschuss vor der Übermittlung des Wahlaufsatzes an die Kirchenkreissynode dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde den Wahlaufsatz vertraulich mit.
- (2) <sup>1</sup> Dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen der Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1

Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. <sup>2</sup> Er kann persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. <sup>3</sup> Er kann sie auch zu einer Sitzung einladen.

- (3) Der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen hat.
- (4) Macht der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz der Kirchenkreissynode übermittelt.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## § 11

### Vokationsverfahren

- (1) <sup>1</sup> Vor der Wahl in der Kirchenkreissynode sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. <sup>2</sup> Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. <sup>3</sup> Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. <sup>4</sup> Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind zu der Aufstellungspredigt einzuladen.
- (2) <sup>1</sup> Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied der Kirchenkreissynode und jedes Mitglied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tag des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Personen erheben. <sup>2</sup> Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. <sup>3</sup> In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. <sup>4</sup> Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.
- (3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Wahlausschuss dies unverzüglich festzustellen und der Kirchenkreissynode mitzuteilen.

- (4) <sup>1</sup> Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Kirchenvorstand oder Gesamtkirchen-vorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er an dem Wahlaufsatz festhält oder ob er erneut in Beratungen nach § 8 eintritt. <sup>2</sup> Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.
- (5) Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet ist, gelten für das Vokationsverfahren abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 folgende Regelungen:
1. Die Aufstellungspredigt nach Absatz 1 Satz 1 ist in der Kirchengemeinde zu halten, in der der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Predigtstätte zugewiesen werden soll.
  2. Das Einvernehmen nach Absatz 1 Satz 2 ist mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Nummer 1 herzustellen.
  3. Einwendungen nach Absatz 2 können alle Mitglieder der Kirchenkreissynode und die Mitglieder aller Kirchenvorstände im Kirchenkreis erheben.
  4. Das Benehmen nach Absatz 4 Satz 1 ist mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.
- (6) <sup>1</sup> Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof. <sup>2</sup> Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.
- (7) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## **§ 12**

### **Zeitpunkt der Wahl in der Kirchenkreissynode**

<sup>1</sup> Sind im Rahmen der Mitwirkung nach § 11 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl in der Kirchenkreissynode nur stattfinden,

1. wenn der Wahlausschuss an dem Wahlaufsatz festgehalten und die Landesbischöfin oder der Landesbischof diese Entscheidung bestätigt hat oder
2. wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof einer Entscheidung des Wahlausschusses, erneut in Beratungen nach § 8 einzutreten, die Bestätigung versagt hat.

<sup>2</sup> Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 8 ein.

**§ 13****Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode**

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl in der Kirchenkreissynode folgende Bestimmungen zu beachten:
  1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.
  2. <sup>1</sup> Während der Wahlhandlung ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Wahlausschusses sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand der Kirchenkreissynode vorher festgelegten Verfahren einzeln der Kirchenkreissynode vor.
- (3) <sup>1</sup> Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern der Kirchenkreissynode befragt werden. <sup>2</sup> Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.
- (4) <sup>1</sup> Die Wahl wird geheim durchgeführt. <sup>2</sup> Gewählt ist, wer auf zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt.
- (5) <sup>1</sup> Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup> In diesem ist gewählt, wer auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt ist und zugleich mindestens 40 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup> Wird die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet. <sup>5</sup> In diesem Fall ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

**§ 14****Anfechtung der Wahl**

- (1) <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. <sup>2</sup> Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.

- (2) Die Beschwerde ist an den Wahlausschuss zu richten und von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup> Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die von der Kirchenkreissynode gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. <sup>2</sup> Anderenfalls weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.
- (4) <sup>1</sup> Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. <sup>2</sup> Sie ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kirchenkreissynode und der gewählten Person zuzustellen.
- (5) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## **§ 15**

### **Einweisung, Einführung**

- (1) <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. <sup>2</sup> Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
- (2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

## **Abschnitt 3**

### **Amtszeit**

## **§ 16**

### **Begrenzung der Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf zehn Jahre gewählt. <sup>2</sup> Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.
- (2) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten kann nach Maßgabe des § 17 verlängert werden.

**§ 17****Verlängerung der Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup> Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten entscheidet der Kirchenkreisvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit. <sup>2</sup> Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof unterrichtet die Kirchenkreissynode über eine Verlängerung. <sup>3</sup> Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, ist auch der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup> Wenn die Superintendentur-Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist, kann der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem er spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. <sup>2</sup> Dem Verlangen eines Wahlverfahrens müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Gesamtkirchenvorstandes zustimmen.
- (3) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode kann einer Verlängerung der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird. <sup>2</sup> Dem Verlangen eines Wahlverfahrens muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. <sup>3</sup> Über die Aufnahme einer Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens in die Tagesordnung der Kirchenkreissynode ist nach § 18 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung zu entscheiden. <sup>4</sup> Anträge nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenkreisordnung sind schriftlich an den Vorstand der Kirchenkreissynode zu richten. <sup>5</sup> Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.
- (4) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.
- (5) <sup>1</sup> Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Abschnitt 2 durchzuführen. <sup>2</sup> In diesem Fall kann die im Amt befindliche Superintendentin oder der im Amt befindliche Superintendent zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup> Wird sie oder er nicht wiedergewählt, so kann sie oder er nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt werden.

- (6) Die Verhandlungen über Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof geleitet.

#### **Abschnitt 4**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Ist bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren nach dem bisherigen Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes fortgeführt.

#### **Artikel 3**

#### **Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes (BischG)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Grundbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinen und Regionalbischöfe. <sup>2</sup> Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.
- (2) Auf das Dienstverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Mit der Berufung in ein bischöfliches Amt wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

## **§ 2**

### **Einführung**

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes werden in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. <sup>2</sup> Bei der Einführung werden sie verpflichtet, das übertragene Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

## **§ 3**

### **Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit**

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung unterrichtet die Landessynode unverzüglich über eine Verlängerung der Amtszeit nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung.
- (2) <sup>1</sup> Dem Verlangen eines Wahlverfahrens nach Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 56 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung muss mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode zustimmen. <sup>2</sup> Wenn es zur Verhandlung und Abstimmung über das Verlangen eines Wahlverfahrens kommt, ist die Sitzung der Landessynode nicht öffentlich.
- (3) Wird die Amtszeit nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach Artikel 53 Absatz 1 oder Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenverfassung durchzuführen.

## **§ 4**

### **Rechtsfolgen der Entscheidung über die Verlängerung der Amtszeit**

- (1) Wird die Amtszeit verlängert, so wird das bischöfliche Amt mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen.

- (2) <sup>1</sup> Wird die Amtszeit nicht verlängert, so scheidet die Inhaberin oder der Inhaber eines bischöflichen Amtes mit Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus. <sup>2</sup> Das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz wird in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. <sup>3</sup> Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weitergeführt werden.
- (3) <sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. <sup>2</sup> Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.

## **§ 5**

### **Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup> Der Rücktritt von einem bischöflichen Amt ist schriftlich zu erklären. Eine Erklärung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode zu richten. <sup>2</sup> Die Erklärung einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist an die Landesbischöfin oder den Landesbischof zu richten.
- (2) Für die Rechtsfolgen eines Rücktritts gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Besoldung und Versorgung**

- (1) Für die Besoldung und die Versorgung der Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen gelten die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. <sup>2</sup> Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist der Besoldungsgruppe 8 zugeordnet. <sup>3</sup> Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe sind der Besoldungsgruppe 2 zugeordnet.
- (3) Den Inhaberinnen und Inhabern eines bischöflichen Amtes wird eine Dienstwohnung zugewiesen.
- (4) <sup>1</sup> Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach § 4 Absatz 2 oder nach § 5 Absatz 2 in ein Pfarrdienstverhältnis nach

den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt, so erhält sie oder er zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. <sup>2</sup> Die Zulage beträgt für jedes in einem bischöflichen Amt verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das der betroffenen Person im bisherigen Amt zuletzt zustand. <sup>3</sup> Sie darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Lehrbeanstandung**

In einem Verfahren gegen eine Inhaberin oder einen Inhaber eines bischöflichen Amtes wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Stellen der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtsbereiches der VELKD das Landeskirchenamt.

## **Abschnitt 2**

### **Besondere Bestimmungen**

## **§ 8**

### **Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs**

- (1) Der Wahlvorschlag des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung kann bis zu drei Namen enthalten.
- (2) Der Personalausschuss kann seinen Wahlvorschlag nach jedem Wahlgang abändern.
- (3) Zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.
- (4) <sup>1</sup> Wird die nach der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so schlägt der Personalausschuss der Landessynode bis zu zwei Namen vor. <sup>2</sup> Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt.

**§ 9****Besondere Bestimmungen für Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe**

- (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen.
- (2) Die Amtssitze der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses festgelegt.
- (3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe können ohne ihre Zustimmung weder abgeordnet noch versetzt werden.
- (4) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltende Recht eine Einbeziehung der Superintendentin oder des Superintendenten, der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der amtierenden und der früheren Inhaberinnen und Inhaber eines bischöflichen Amtes nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 80) und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 11. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.

**Artikel 4****Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD**

1. <sup>1</sup> Dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 340) wird zugestimmt. <sup>2</sup> Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

2. <sup>1</sup> Die kirchliche Zuordnungsentscheidung nach § 9 Absatz 1 ZuOG-EKD für diakonische Rechtsträger trifft das Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. bei der Aufnahme des Rechtsträgers als Mitglied. <sup>2</sup> Die Zuordnung endet, wenn die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. endet.
3. Über alle anderen Fälle der Zuordnung und deren Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche**

Das Kirchengesetz zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche vom 23. Juli 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

<sup>1</sup> Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof anzuhören. <sup>2</sup> Die Ablehnung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.“
3. In § 3 werden die Wörter „Artikel 62 Absatz 3“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 4 Nummer 10“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Kirchengemeinde

- (1) <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener

Verantwortung wahr. <sup>2</sup> Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. <sup>3</sup> Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) <sup>1</sup> Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. <sup>2</sup> Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist.

(4) <sup>1</sup> Bei der Errichtung einer Personalgemeinde kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landesynodalausschusses festlegen, ob und inwieweit die Regelungen über die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Personalgemeinde von den allgemeinen Bestimmungen abweichen dürfen. <sup>2</sup> Entsprechende Regelungen sind in einer Gemeindegatzung nach § 85 zu treffen. <sup>3</sup> Diese Gemeindegatzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.

3. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Glieder einer Kirchengemeinde sind alle Getauften, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich einer Ortsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die sich einer Personalgemeinde zugeordnet haben.“

5. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) <sup>1</sup> Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt sind. <sup>2</sup> Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen

an den Beratungen des Pfarramtes teil. <sup>3</sup> Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Bestimmungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

(2) Die Mitglieder des Pfarramtes bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt die Superintendentin oder der Superintendent.“

7. § 26 Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

9. In § 50 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe b werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 52

##### Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup> Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. <sup>2</sup> Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. <sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.

5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:

1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft,
2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. <sup>2</sup>Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.“

11. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

12. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) <sup>1</sup>Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. <sup>2</sup>Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“

13. § 57 wird aufgehoben.

14. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 18 Absatz 4 und in § 24 Absatz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes**

§ 44 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 9**

#### **Änderung des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes**

§ 2 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2, und in Satz 2 werden die Wörter „vom Kirchensenat“ durch die Wörter „von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof“ ersetzt.
4. Absatz 4 wird aufgehoben.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Patronatsgesetzes**

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Artikel 36 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „vor der Herstellung einer pfarramtlichen Verbindung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kirchensena-tes“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 11**

#### **Meinungsverschiedenheiten**

<sup>1</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen oder über den Inhalt und Umfang von Patronatsrechten entscheidet das Landeskirchenamt. <sup>2</sup> Im Falle des § 10 Absatz 3 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Landessynodalausschusses. <sup>3</sup> Die Zuständigkeit des Rechtshofs bleibt unberührt.“

## **Artikel 11**

### **Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Errichtung von Anstaltsgemeinden vom 25. März 1944 (Kirchl. Amtsbl. S. 30), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 17. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 201) geändert worden ist, wird aufgehoben. <sup>2</sup> Artikel 1 Nummer 7 bleibt unberührt.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. <sup>2</sup> Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. <sup>3</sup> Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. <sup>2</sup> Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.

(2) <sup>1</sup> Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. <sup>2</sup> Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. <sup>3</sup> Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

(4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.“

4. In § 4 werden die Wörter „übergemeindliche Aufgaben insbesondere“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben“ ersetzt.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. <sup>2</sup> Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.

(2) Der Kirchenkreissynode gehören an

1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a),
2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b),
3. die Superintendentin oder der Superintendent,
4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.“

7. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
- e) In den Absätzen 9 und 10 werden die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.

8. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeglieder“ die Wörter „, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.

9. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c

Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode

Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im

Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.“

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Aufgaben und Befugnisse

(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. <sup>2</sup> Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. <sup>2</sup> Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) <sup>1</sup> Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
8. die Errichtung eines Kirchenkreisamtes.

(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.

(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) <sup>1</sup> Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. <sup>2</sup> Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

(3) <sup>1</sup> Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. <sup>2</sup> Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. <sup>3</sup> Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wirtschaftlich“ die Wörter „, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. <sup>2</sup> Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.“

14. § 48 wird aufgehoben.

15. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Wahl

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.

(2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten geregelt.“

16. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Aufgaben und Befugnisse

(1) <sup>1</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. <sup>2</sup> Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. <sup>3</sup> Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) <sup>1</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup> Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.

(3) <sup>1</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem

Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. <sup>2</sup> Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. <sup>3</sup> Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.

(6) <sup>1</sup> Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen. <sup>2</sup> Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben.

(8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.“

17. § 57 wird wie folgt gefasst:

“§ 57

Pfarramtlicher Dienst

(1) <sup>1</sup> Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die nach Maßgabe der Stellenplanung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. <sup>2</sup> Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup> Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. <sup>2</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. <sup>3</sup> Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. <sup>4</sup> Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.“

18. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Errichtung und Aufgaben

(1) <sup>1</sup> Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. <sup>2</sup> Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. <sup>3</sup> Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.

(2) <sup>1</sup> Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. <sup>2</sup> Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.“

19. § 79b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 51“ durch die Wörter „Artikel 32 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 80 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

21. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchenkreistagen“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.

22. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „es der Zustimmung des Kirchensenates“ durch die Wörter „eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses“ ersetzt.

23. Es werden ersetzt:

- a) in §§ 7 und 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 28 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 45 Absatz 7 Satz 1, § 49 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,
- b) in der Überschrift zu Teil II und in § 92a Absatz 2 Satz 2 das Wort „Kirchenkreistag“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynode“,
- c) in § 14 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 Satz 1 und 3 die Wörter „den Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,
- d) in § 15 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 21 Satz 1, § 24 Absatz 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,
- e) in der Überschrift des Dritten Abschnitts, § 9 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 3, § 12 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 1 und Satz 3, § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 18 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 22 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 3, § 28 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 29 Absatz 3 und 4, § 31 Absatz 1, § 40 Absatz 1 Satz 4, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Satz 2, § 85 Absatz 5 Satz 1, § 92a Absatz 1 und 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,
- f) in der Überschrift zu den §§ 25 und 92a, in § 85 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und in der Überschrift zu Teil X, das Wort „Kirchenkreistagen“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“,
- g) in § 25 und § 85 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistage“ jeweils durch das Wort „Kirchenkreissynoden“,
- h) in § 76 Absatz 1 und § 77 Satz 1 die Wörter „der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,
- i) in § 79a Absatz 2 die Wörter „Dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Der Kirchenkreissynode“ und
- j) in § 92a Absatz 1 die Wörter „im Kirchenkreistag“ durch die Wörter „in der Kirchenkreissynode“ und in Absatz 2 das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.

24. Es werden ersetzt:

- a) in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 7 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ und

- b) in § 72 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“.

### **Artikel 13**

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel**

In der Überschrift und in § 1 des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischofe“ ersetzt.

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Landessynodalgesetzes**

Das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchensenat“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.
3. Es werden ersetzt:
  - a) in § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 9 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „eines Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „einer Kirchenkreissynode“,
  - b) in § 7 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Jeder Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Jede Kirchenkreissynode“ und die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Berufung durch den Personalausschuss

<sup>1</sup> Der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung beruft die Synodalen nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung. <sup>2</sup> Die Kirchenkreissynoden können dem Personalausschuss Berufungsvorschläge unterbreiten.“

**Artikel 15**

**Änderung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeiten

(1) Über die Bestellung der Mitglieder des Rates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 4 Absatz 3 und 4 des Vertrages) entscheidet der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung.

(2) Über folgende Aufgaben zur Ausführung des Vertrages entscheidet das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses:

1. Verlangen, den Rat einzuberufen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages),
2. Erklärung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages),
3. Zustimmung zur Errichtung oder Erweiterung einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 1 und 2 des Vertrages),
4. Kündigung der Beteiligung an einer gemeinsamen Einrichtung der Konföderation (§ 9 Absatz 3 des Vertrages),
5. Zustimmung zu Vereinbarungen der Konföderation mit dem Land Niedersachsen (§ 10 des Vertrages),
6. Zustimmung zu Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen der Konföderation oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen (§ 12 Absatz 3 des Vertrages).

(3) Für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Landeskirchenamt zuständig.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Kirchensenat und“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Die Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. Januar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder als landeskirchlicher Gemeindepfarrer oder als Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag nach Artikel 17 der Kirchenverfassung ernannt werden“ durch die Wörter „ernannt werden oder einen Auftrag als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD erhalten“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
7. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Kirchenkreistages“ durch das Wort „Kirchenkreissynode“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „zum Kirchenkreistag“ durch die Wörter „zur Kirchenkreissynode“ ersetzt.

### **Artikel 17**

#### **Aufhebung des Kirchengesetzes über die Erprobung von Gottesdienstformen**

Das Kirchengesetz über die Erprobung von Gottesdienstformen vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 61) wird aufgehoben.

### **Artikel 18**

#### **Änderung des Agendengesetzes 1999**

Das Agendengesetz 1999 vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
2. In § 7 werden die Wörter „gemäß Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenverfassung“ gestrichen.

### **Artikel 19**

#### **Kirchengesetz über die Taufe**

§ 6 des Kirchengesetzes über die Taufe vom 5. März 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

### **Artikel 20**

#### **Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit**

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 und § 14 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 4 Absatz 2 werden die Wörter „den Landessuperintendenten oder den Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „den Regionalbischöfinnen und den Regionalbischöfen“ ersetzt.

### **Artikel 21**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Trauung**

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Trauung vom 23. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 21), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 44) geändert worden ist, werden die Wörter „bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.

### **Artikel 22**

#### **Kirchengesetz über die Bestattung**

In § 6 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Bestattung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) werden die Wörter „beim Landessuperintendenten oder bei der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „bei der Regionalbischöfin oder beim Regionalbischof“ ersetzt.

### **Artikel 23**

#### **Änderung des Visitationsgesetzes**

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 63 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 52 Absatz 3“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“, die Wörter „er oder sie“ durch die Wörter „sie oder er“ und die Wörter „ihm oder ihr“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Stellungnahme der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „Er oder sie“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

#### **Artikel 24**

##### **Änderung des Pastorenausschussgesetzes**

Das Pastorenausschussgesetz vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pastoren im Sinne des Artikels 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung,“ durch die Wörter „Pastorinnen und Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden und“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Kirchensenates oder“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Kirchensenates oder“ gestrichen.

#### **Artikel 25**

##### **Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

- a) in § 8 Satz 1 und 2 die Wörter „den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof“,
- b) in § 13 Absatz 3 die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“
- c) in § 19 und § 27 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ jeweils durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“.

## **Artikel 26**

### **Aufhebung des Pfarrvikargesetzes**

Das Pfarrvikargesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 218) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 27**

### **Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG)**

In § 17 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG) vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, werden die Wörter „des Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

## **Artikel 28**

### **Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes**

Das Lektoren- und Prädikantengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 14. August 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der

- zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „Die Regionalbischöfin oder Regionalbischof“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.
3. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) In § 9a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.

## **Artikel 29**

### **Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD**

Das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche und der anderen Dienstherren (§ 2 Absatz 1 KBG.EKD) ist das Landeskirchenamt oberste Dienstbehörde.

(2) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt ist die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 bleiben unberührt.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Zuständig für die Entscheidung ist bei den Mitgliedern des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung und für die Kirchenbeamtinnen und die Kirchenbeamten des Landeskirchenamtes die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) <sup>1</sup> Mitglieder des Landeskirchenamtes sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident,
4. die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident,
5. weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) <sup>1</sup> Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. <sup>2</sup> Sie stehen in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>3</sup> Soweit vor ihrer Ernennung ein Pfarrdienstverhältnis oder ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bestand, wird dieses mit der Ernennung in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 legen folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten Dienst in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht ausüben und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

(zu § 91 KBG.EKD)

(1) <sup>1</sup> Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Landeskirchenamtes nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof. <sup>2</sup> Sie oder er kann einzelne damit verbundene Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

(2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können ohne ihre Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben.

(4) <sup>1</sup>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung in den Wartestand versetzen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt. <sup>2</sup>Vor einer Versetzung sind die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes anzuhören. <sup>3</sup>Für die Dauer des Verfahrens ist dem betroffenen Mitglied die Ausübung des Dienstes untersagt. <sup>4</sup>Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann dem betroffenen Mitglied während dieser Zeit mit Zustimmung des Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung eine andere Tätigkeit übertragen.“

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

### **Artikel 30**

#### **Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>In der Stabsstelle werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für folgende Personen der Landeskirche wahrgenommen:
  1. die Mitglieder der Landessynode,
  2. die Landesbischöfin oder den Landesbischof,
  3. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
  4. die Mitglieder des Landeskirchenamtes,
  5. die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.“

**Artikel 31****Änderung des Kirchengesetzes über das Religionspädagogische Institut  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Das Kirchengesetz über das Religionspädagogische Institut der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 29. November 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Kirchensenesates“ durch die Wörter „Personalausschusses nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt und die Wörter „, wenn sie nicht gemäß Artikel 38 der Kirchenverfassung vorgenommen wird“ werden gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

**Artikel 32****Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der  
landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum**

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum vom 4. April 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchensenesat“ durch die Wörter „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:  
„e) die Studiendirektorin oder der Studiendirektor des Predigerseminars,“.
    - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

**Artikel 33****Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Diakoniegesetz vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt“ durch die Wörter „der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 werden die Wörter „der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „dem Zuordnungsgesetz der EKD“ ersetzt.
3. Es werden ersetzt:
  - a) in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,
  - b) in § 7 Satz 1 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ und
  - c) in § 7 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Landessuperintendenten“ durch die Wörter „der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchensenates“ durch das Wort „Landessynodalausschusses“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Landessynodalausschuss“ ersetzt.

#### **Artikel 34**

##### **Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk**

§ 3 des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk vom 17. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 1 werden das Wort „Kirchensenat“ durch das Wort „Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung“ und die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 35**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung**

Nach § 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung vom 16. Juni 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 45), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf dessen Vorschlag durch den Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung berufen.“

### **Artikel 36**

#### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und § 24 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“ ersetzt.
2. In § 32 werden die Wörter „an Anstaltsgemeinden,“ gestrichen.

### **Artikel 37**

#### **Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD**

Das Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden die folgenden §§ 4 und 5 eingefügt:

##### **„§ 4**

(1) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit nicht nach der Kirchenverfassung die Zuständigkeit eines anderen kirchenleitenden Organs gegeben ist.

(2) <sup>1</sup> Soweit Erklärungen, durch die die Landeskirche verpflichtet werden soll, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind sie nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Landeskirchenamtes handschriftlich unterzeichnet wurden und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen sind. <sup>2</sup> Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD über die Verwendung einer elektronischen Signatur bleiben unberührt.

## § 5

Das Landeskirchenamt kann

1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder
  2. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.“
2. Der bisherige § 4 wird § 6.

**Artikel 38****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers  
Meister